

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Manuel Tröscher, Vörlinsbachstraße 29, 79254 Oberried
Vorhaben:	Den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage Altenvogts- hof auf dem Grundstück Flst.-Nr. 147, Gemarkung und Gemeinde Oberried
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.14, Spalte 2

Der weitere Betrieb der Wasserkraftanlage fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.14. in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.14., Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf die Lage im Naturpark "Südschwarzwald" und im Biosphärengebiet "Schwarzwald" haben.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen können die möglichen Beeinträchtigung verhindert werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

17.04.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –